Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7530

03. 07. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6534 —

Entwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

A. Problem

Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann auf Tierversuche noch nicht völlig verzichtet werden. Es ist aber aus ethischen Gründen erforderlich, dem Schutzanliegen der Tiere Rechnung zu tragen, die für unumgänglich notwendige Versuche zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

B. Lösung

Durch ein völkerrechtliches Übereinkommen werden Grundsätze und Detailbestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, die Zucht, die Unterbringung und die Pflege von Versuchstieren, die Versuchseinrichtungen und statistischen Informationen über Tierversuche vereinbart.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sowie die betroffene Wirtschaft werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen schon Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland sind. Demzufolge sind durch dieses Gesetz auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6534 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Paintner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paintner

I.

Allgemeines

Ausschußüberweisung

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/6534 — wurde in der 201. Sitzung am 14. März 1990 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Federführung überwiesen. Zur Mitberatung wurde der Entwurf dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. März 1990 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 den oben angeführten Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD bei Enthaltung von zwei Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bei dem Gesetz geht es um folgendes:

Aufgrund einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beauftragte das Ministerkommittee ein Expertengremium mit der Erarbeitung einer Konvention zum Schutz von Versuchstieren. Das Übereinkommen wurde am 31. Mai 1985 vom Kommittee der Ministerbeauftragten des Europarates angenommen und am 18. März 1986 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Gemeinschaften aufgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 21. Juni 1988 unterzeichnet. Es ist darüber hinaus von Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, der Schweiz, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet sowie von Norwegen, Spanien und Schweden ratifiziert worden. Sechs Monate nach Hinterlegung der Vierten Ratifizierungs- oder Annahmeurkunde tritt das Übereinkommen in Kraft.

Das Abkommen entspricht einem Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung vom 2. Juli 1969 (Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, S. 13708) sowie des Bundesrates vom 9. Juli 1971 (Drucksache 278/71, Beschluß, Seite 10), internationale und innergemeinschaftliche Anstrengungen zur Schaffung von Tierschutzübereinkommen nach Kräften zu unterstützen.

Angesichts der Tatsache, daß im Laufe der vorangegangenen Verhandlungen auf Drängen der Bundesregierung wesentliche Verbesserungen des Übereinkommens erreicht werden konnten, ist es im Interesse eines effektiveren Tierschutzes, das Übereinkommen alsbald zu ratifizieren.

Durch das Vertragsgesetz werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen.

Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, die Versuchseinrichtungen und statistische Informationen über Tierversuche zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist weitergehend als der der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Tierversuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere; er trägt zur weiteren Harmonisierung der weiteren unterschiedlichen Bestimmungen über Tierversuche in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen sind bereits weitgehend Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 16. Mai 1990 beraten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP war man einhellig der Auffassung, daß dem Entwurf zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere zuzustimmen sei.

Von seiten der SPD wurde jedoch angemerkt, daß durch die Ratifizierung des Abkommens kein Anlaß gegeben sei, nicht weiter auf eine Fortschreibung der Konvention hinzuwirken mit dem Ziel, zu einer stetigen Einschränkung der Zahl der Tierversuche und zu einer schrittweisen Verbesserung der Haltung dieser Tiere zu gelangen.

Von seiten der Fraktion DIE GRÜNEN wurde bemängelt, daß entgegen dem gesetzten Ziel die Tierversuche nicht weit genug eingeschränkt würden; dies rechtfertige die Ablehnung der Vorlage.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf nach Maßgabe der

Beschlußempfehlung gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6534 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Paintner

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333